

Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld

Am Dienstag, 03.12.2024, findet um 17:00 Uhr, **im** Forum Polch in Polch eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Die Sitzung beginnt mit einem nicht öffentlichen Teil, in dem **über Personal- und Vertragsangelegenheiten** beraten wird. Im Anschluss findet ein öffentlicher Teil statt (ab ca. 17:15 Uhr).

Öffentlicher Teil:

- 4) Einwohnerfragestunde
- 5) 37. Änderung des Flächennutzungsplans - Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) Berichtigungen des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13b BauGB
- 7) Neuaufteilung des Sozialraumbudgets
- 8) Vorstellung des Schulentwicklungsplans der Verbandsgemeinde Maifeld
- 9) Nachbesetzung durch Ausscheidung eines Mitgliedes im Jugendbeirat
- 10) Beauftragung der Wirtschaftsprüfer für das Abwasserwerk Maifeld für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2029
- 11) Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserwerkes Maifeld
- 12) Jahresabschluss der Komm-Aktiv GmbH 2023
- 13) Fahrzeugbeschaffung für die Löschgruppen Mertloch, Rüber und Welling der Freiwilligen Feuerwehr Maifeld
- 14) Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Maifeld
- 15) Bericht über die überörtliche unvermutete Prüfung der Verbandsgemeindekasse Maifeld
- 16) Anpassung der Gesellschafterverträge der Stromnetzgesellschaft
- 17) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2025
- 18) Haushaltsplan 2025 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

- 19) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 20) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Polch, 26. November 2024
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld am 03.12.2024 [im](#) Forum Polch in Polch findet unter Tagesordnungspunkt [4](#)) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Bürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 4 Einwohnerfragestunde (Maifeld/647/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 5 37. Änderung des Flächennutzungsplans – Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Maifeld/790/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 23.09.2021 hat der Verbandsgemeinderat Maifeld das Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans (Darstellung von Wohnbauflächen in der Stadt Münstermaifeld) eingeleitet.

Mit Beschlüssen vom 09.12.2021 sowie vom 29.02.2024 wurden weitere Änderungsbereiche in den Ortsgemeinden Pillig (Darstellung einer Sonderbaufläche), Gering (Darstellung von Wohnbaufläche), Rüber (Darstellung von Wohnbaufläche) und der Stadt Münstermaifeld, Ortsbezirk Mörz (Darstellung einer Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplätze“) in das Verfahren der 37. Änderung des Flächennutzungsplans mitaufgenommen.

Mit Schreiben vom 07.03.2022 wurde die landesplanerische Stellungnahme für die Änderungsbereiche in der Stadt Münstermaifeld und der Ortsgemeinde Pillig bei der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beantragt.

In der Zwischenzeit hat das beauftragte Planungsbüro die hinzugekommenen Änderungsbereiche in den Ortsgemeinden Gering, Rüber sowie der Stadt Münstermaifeld, Ortsbezirk Mörz, ausgearbeitet, um die ergänzenden landesplanerischen Stellungnahmen zu beantragen.

Um das Verfahren nicht weiter zeitlich zu verzögern, soll die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderungsbereiche in den Ortsgemeinden Gering, Pillig und Rüber sowie in der Stadt Münstermaifeld und dem Ortsbezirk Mörz parallel zum Antrag auf landesplanerische Stellungnahme durchgeführt werden.

Die Änderungsbereiche der 37. Änderung sind in den beigefügten Planentwürfen einzeln dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/79 0/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 6 Berichtigungen des Flächennutzungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2
Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13b BauGB (Maifeld/795/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld wurden in den vergangenen Jahren insgesamt drei Bebauungspläne „Im Dorf“ und „Im Kehr“ in der Ortsgemeinden Kollig sowie der Bebauungsplan „Ehemalige Grube Margareta“ in der Stadt Polch, Nettèsürsch, im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass § 13b BauGB der europäischen Gesetzgebung widerspricht und daher wegen Vorrang des Unionsrecht nicht mehr angewendet werden darf.

Die vorgenannten Bebauungspläne sind vor der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht aufgestellt worden und wurden rechtskräftig. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bebauungspläne erfolgten am 28.10.2021, 08.10.2020 und am 09.12.2021, sodass auch die Jahresfrist nach § 215 BauGB für die Geltendmachung von Rechtsverletzungen bereits verstrichen ist.

In der zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Bebauungspläne geltenden Fassung des Baugesetzbuches kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 13b BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch dann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, sofern städtebauliche Entwicklungen nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die vorzunehmenden Berichtigungen sind in der Anlage entsprechend dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Flächennutzungsplan im Zuge der redaktionellen Berichtigung an die in der Vergangenheit im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungspläne im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld gemäß der Anlage anzupassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/79 5/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 7 Neuaufteilung des Sozialraumbudgets (Maifeld/807/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.08.2024 hat die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz die Sozialraumbudgetsumme für die Verbandsgemeinde Maifeld ab Januar 2025 mitgeteilt. Aus dem Sozialraumbudget werden die Personalkosten der Kita-Sozialarbeiter/-innen (Kiso) finanziert.

Hier fand nach Abschluss des Evaluationszeitraumes (2021 bis 2024) eine Neuverteilung der Mittel auf Kreisebene statt. Aufgrund der Änderung verschiedener Parameter des Verteilungsmodus wird der Kreiszuschuss für die Verbandsgemeinde Maifeld für die Jahre 2025 bis 2029 auf 336.134,48 EUR zuzüglich 2,5 % Steigerung p.a. festgelegt. Für das Jahr 2024 liegt die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget bei 468.508,06 EUR. Dies bedeutet, dass die Verbandsgemeinde Maifeld zur Wahrnehmung der Aufgabe „Kita-Sozialarbeit“ im Jahr 2025 insgesamt 132.373,58 EUR weniger an Zuwendungen erhält. Das entspricht etwa 2,0 Vollzeitstellen.

Da alle Kita-Sozialarbeit-Stellen derzeit mit unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen belegt sind, müsste dieser Betrag von der Verbandsgemeinde Maifeld finanziert werden. Die Entscheidung, die Stellen unbefristet zu besetzen, erfolgte vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels und der Erfahrung, dass befristete Stellen sehr schwierig oder gar nicht zu besetzen sind. Da das neue Budget bis 2029 festgeschrieben ist, ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich die Zuschuss-Situation verbessert. Daher bot es sich an zu überlegen, ob es innerhalb des Kiso-Teams möglich ist, Aufgabenumverteilungen vorzunehmen.

Infolge dieser Überlegungen ist derzeit geplant insgesamt 40 Wochenarbeitsstunden aus dem Bereich der Kita-Sozialarbeit in den Bereich der Kindertagesstättenverwaltung inkl. Trägeraufgaben und Fachberatung zu verlagern. Eine entsprechende Stelle wurde in den vergangenen Monaten mehrfach ergebnislos ausgeschrieben. Mit der internen Stellenbesetzung kann die Reduzierung der Sozialraumbudgetsumme zumindest teilweise kompensiert werden. Außerdem ist im Frühjahr 2025 eine Stundenreduzierung einer weiteren Kiso-Stelle auf Wunsch des Stelleninhabers um sieben Stunden geplant, sodass ab diesem Zeitpunkt 31 Wochenarbeitsstunden Kita-Sozialarbeit nicht durch die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget gedeckt sind. (Da die o. a. Stundenreduzierung mitarbeiterseitig derzeit noch nicht beantragt wurde, sind 38 Wochenstunden aus dem Sozialraumbudget ungedeckt.)

Außer der Höhe der Zuweisung hat sich aufgrund der Einführung eines Sockelbetrages für kleinere Kitas und dem Wegfall des sogenannten soziostrukturellen Mehrbedarfs für die Orte Lonning und Ochtendung außerdem eine Verschiebung des Budgets für die einzelnen Kitas ergeben. Seitens des Kreises wurde dabei als Verteilungsmodus einzig die Anzahl der Familien im SGB II-Bezug („Bürgergeld“) herangezogen. Dies erscheint im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben und Anknüpfungspunkte der Kita-Sozialarbeit aus Sicht der

Verbandsgemeindeverwaltung nicht sachgerecht. Aus diesem Grund haben die Kita-Sozialarbeiter/-innen der Verbandsgemeinde Maifeld in den vergangenen Wochen eine Bedarfsanalyse erstellt, die außerdem die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, die Anzahl der Familien, die Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen sowie die Anzahl der bereits jetzt durch die Kita-Sozialarbeit betreuten Familien und die tatsächlichen Angebote der Kita-Sozialarbeit in den einzelnen Einrichtungen und im jeweiligen Sozialraum berücksichtigt. Die Auswertung dieser Erhebung ist in der Anlage beigefügt.

Die Ergebnisse bestätigen, dass gerade in den Kitas in Ochtendung, die besonders stark von den Kürzungen betroffen sind, ein deutlich höherer Bedarf besteht. Dem wird in der vorgeschlagenen Stundenverteilung der Kita-Sozialarbeit Rechnung getragen. Insgesamt erhalten alle Kitas mehr Stunden als im Sozialraumbudget festgeschrieben, jedoch nicht im gleichen Umfang. Hier wurden die festgestellten besonderen Bedarfe und Aktionen im Sozialraum zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Stundenverteilung war der Verbandsgemeindeverwaltung und den Kindertagesstätten besonders wichtig, dass das bestehende Konzept erhalten bleibt. Dieses Konzept sieht vor, dass pro Kita-Sozialarbeiter/-in in der Regel nicht mehr als zwei Kindertagesstätten betreut werden. So fällt es den Kita-Sozialarbeiter/-innen leichter, sich als Teil der Einrichtung zu betrachten und ein Vertrauensverhältnis zu den Teams, den Kindern und den Eltern aufzubauen. Lediglich in einem Fall werden drei Einrichtungen betreut. Dies wird auch bereits aktuell von der betreffenden Kita-Sozialarbeiterin so umgesetzt.

Bei Nachbesetzungen werden die Bedarfe situativ bewertet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel zur Finanzierung der über das Sozialraumbudget hinausgehenden Personalkostenanteile der Kita-Sozialarbeit sind im Haushaltsplan 2025 enthalten.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/807/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 8 Vorstellung des Schulentwicklungsplans der Verbandsgemeinde Maifeld
(Maifeld/803/2024/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

§ 91 Abs. 3 Schulgesetz verpflichtet die Gemeindeverbände Schulentwicklungspläne aufzustellen und aktuell zu halten. Das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz hat in einem Rundschreiben vom 05.06.2023 nochmals darauf hingewiesen, dass ein aktueller Schulentwicklungsplan bis zum Jahr 2027 vorliegen muss. Gleichzeitig wurde empfohlen, die Planung zu beschleunigen, um ggf. notwendige Baumaßnahmen frühzeitig anmelden zu können und damit eine wichtige Grundlage für Investitionsentscheidungen zu legen. Zusammengefasst: Kein aktuelles Schulentwicklungs-konzept, keine Landesförderung.

Das derzeit gültige Schulentwicklungskonzept stammt aus den frühen 2000-er Jahren und wurde vom Planungsbüro BILDUNG und REGION aus Bonn erstellt. Damals waren drei der sechs heutigen Grundschulen noch organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen. Im Schuljahr 2002 / 2003 besuchten 1.331 Schülerinnen und Schüler bei 24.000 Einwohnern eine der sechs Maifelder Grundschulen, derzeit (Schuljahr 2023 / 2024) sind es bei 25.000 Einwohnern gerade einmal 1.029. Nicht nur die Schülerzahlen haben sich seit dem Schuljahr 2002 / 2003 verändert, auch die Betreuungsangebote und Bedarfe haben sich verändert. Das Ganztagsförderungsgesetz, das ab der Klassenstufe 1 im Schuljahr 2026 / 2027 einen Rechtsanspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung für acht Stunden pro Werktag vorsieht, wirft seine Planungsschatten bereits voraus.

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die sechs Grundschulen der Verbandsgemeinde Maifeld wurde nicht extern vergeben, sondern vom Fachbereich „Soziale Dienste“, der Verbandsgemeindeverwaltung in Eigenregie, unter Beteiligung des Fachbereichs „Bauen und Umwelt“ erstellt.

Herr Seifert und Herr Battenfeld tragen signifikante Ergebnisse der Fortschreibung vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Verabschiedung des fortgeschriebenen Schulentwicklungskonzepts in der vorliegenden Fassung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/80 3/2024/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 9 Nachbesetzung durch Ausscheidung eines Mitgliedes im Jugendbeirat (Maifeld/788/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Maifeld sieht in § 4 Abs. 1 in der derzeit gültigen Fassung die Bildung eines Jugendbeirates vor. Dieser hat zehn Mitglieder.

Frau Paula Klasen hat ihr Amt mit Schreiben vom 03.07.2024 niedergelegt. Aufgrund des Ausscheidens von Paula Klasen, muss eine Person nachrücken. Seitens der Verwaltung wird als Nachrücker Herr Matti Klasen, Polch, vorgeschlagen.

Nach § 36 der Gemeindeordnung (GemO) ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO wird beschlossen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/788/2024/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Bürgermeister Maximilian Mumm	§ 36 Abs. 3 GemO
Gerd Klasen	§ 22 Abs. 3 GemO

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, folgendes Mitglied in den Jugendbeirat zu wählen:

Vorname	Name	Wohnort	Geburtsjahr
Matti	Klasen	56751 Polch	2008

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/78 8/2024/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Bürgermeister Maximilian Mumm	§ 36 Abs. 3 GemO
Gerd Klasen	§ 22 Abs. 3 GemO

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 10 Beauftragung der Wirtschaftsprüfer für das Abwasserwerk Maifeld für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2029 (Maifeld/787/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Maifeld wird als Eigenbetrieb geführt, insofern besteht nach § 89 der Gemeindeordnung (GemO) die Pflicht, den Jahresabschluss und den Lagebericht durch sachverständige Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Abschlussprüfer werden vom Verbandsgemeinderat bestellt (§ 4 Nr. 2 der Betriebssatzung vom 10.10.2014).

Seit dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2023 ist die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Berechnung der laufenden Aufwendungen und der Investitionskosten für die Straßenoberflächenentwässerung und der Nachkalkulation beauftragt. Für die Beauftragung der Folgejahre soll die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewechselt werden.

Es wurden drei Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften angeschrieben und um Abgabe einer Honorarbenennung aufgefordert. Es sind zwei Honorarangebote eingegangen.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, mit einer Prüfsumme für 2024 in Höhe von 13.685,00 EUR abgegeben. Für die folgenden Jahre ist jeweils ein inflationsbedingter Aufschlag von 2 % vorgesehen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als renommiertes Unternehmen bekannt und hat bereits früher Prüfungen beim Abwasserwerk Maifeld durchgeführt. Daher wird vorgeschlagen, die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, für die Prüfung der kommenden Jahresabschlüsse 2024 bis 2029 des Abwasserwerkes Maifeld zu den genannten Konditionen zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Prüfkosten sind in die jeweiligen Wirtschaftspläne einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, auf der Grundlage des Angebotes vom 25.09.2024 mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte des Abwasserwerkes Maifeld für die Jahre 2024 bis 2029 sowie die Berechnung der laufenden Aufwendungen und der Investitionskosten für die Straßenoberflächenentwässerung und die Nachkalkulation zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/78 7/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 11 Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserwerkes Maifeld (Maifeld/798/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde ein Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Abwasserwerk Maifeld erstellt. Im **Erfolgsplan** sind die voraussichtlichen Erträge mit 6.182.600,00 EUR und die Aufwendungen mit 6.398.314,00 EUR veranschlagt. Dies ergibt einen planmäßigen Verlust in Höhe von 215.714,00 EUR. Die einzelnen Ansätze sind im Planwerk erläutert.

Die laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung wurden dabei **unverändert** übernommen.

Im **Investitionsplan** sind die vorgesehenen Maßnahmen für das Jahr 2025 ersichtlich.

Es sind Mittel für die Anschaffung eines weiteren Elektrofahrzeuges (siehe Fahrzeugnutzungskonzept) und den Kommunaltraktor vorgesehen, der neu ausgeschrieben und erst in 2025 geliefert wird.

Für die Kläranlagen und einige Pumpwerke sind Mittel für die Erneuerung von Pumpen und Motoren vorgesehen. Eine Bewilligung von Fördermitteln nach der Kommunalrichtlinie liegt vor. Eine weitere Förderung ist bei der Wasserwirtschaftsverwaltung beantragt. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Energieeffizienz der Abwasseranlagen. Weiterhin sind Mittel für neue Server an den Kläranlagen eingestellt. An der Kläranlage Wallerbachtal sind Restkosten für die beauftragte Erneuerung der Elektrotechnik und an der Kläranlage Ruitsch sind Planungskosten für ein Nachklärbecken veranschlagt. Für die Kläranlage Nothbachtal steht die Lieferung und Installation des zusätzlichen BHKW's sowie die Umsetzung der Ablauffiltration und des Werkstattgebäudes an. Für die Kläranlage Ochtendung sind, wie beschlossen, Planungskosten für eine Verfahrensumstellung von einer derzeitigen aeroben Schlammstabilisierung auf Schlammfäulung (anaerob) eingestellt. Diese Maßnahme soll zusammen mit dem Umbau des Tropfkörpers an der Kläranlage Welling erfolgen.

Weiterhin sind Restmittel für die begonnene Erschließung der Neubaugebiete in Naunheim „Im Winkel II“ und Münstermaifeld „Am Sportplatz“ vorgesehen. In der Ortsgemeinde Einig soll ein Baugebiet über einen Investor erschlossen werden. Für das Baugebiet in Polch „Am St. Georgenbach“ ist ein Anlaufbetrag für die Erschließung eingestellt.

Für das Regenrückhaltebecken in Rüber ist eine Teilerneuerung und für das Becken „Reiterpfad“ in Münstermaifeld eine komplette Erneuerung der Zaunanlage vorgesehen. Ferner müssen alle Fernwirkaußenstationen erneuert werden.

Eine Kanalerneuerung soll zusammen mit dem Straßenbau in der Ober- und Untertorstraße in der Stadt Münstermaifeld erfolgen. Weiterhin wurden Planungskosten für die Kanalterneuerung in der St. Georgenstraße und in der Laßportstraße in Polch eingestellt.

Es wurde ein weiterer Ansatz für die Kanalsanierung mit Inlinern gebildet. Es ist vorgesehen, in der Ortsgemeinde Mertloch mit der Kanalsanierung fortzufahren.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes Maifeld für das Wirtschaftsjahr 2025.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/79 8/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 12 Jahresabschluss der Komm-Aktiv GmbH 2023 (Maifeld/796/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Nach § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat die Verbandsgemeinde Maifeld den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Komm-Aktiv GmbH zum 31.12.2023 zusammen mit dem Lagebericht, dem Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses und der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Fehlbetrages bekannt zu machen und an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Jahresabschluss der Komm-Aktiv GmbH zum 31.12.2023 mit dem Prüf- und Lagebericht zur Kenntnis und beschließt dessen öffentliche Auslage.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/79 6/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 13 Fahrzeugbeschaffung für die Löschgruppen Mertloch, Rüber und Welling der Freiwilligen Feuerwehr Maifeld (Maifeld/808/2024/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat am 05.03.2020 die Brandschutzbedarfsplanung 2020 – 2028 der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Maifeld beschlossen. Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung ist die Einteilung der Gemeinden nach Risikoklassen, die die Verbandsgemeinde Maifeld gemäß § 3 der Feuerwehrverordnung (FwVO) vorzunehmen hat.

Die Ortsgemeinden Mertloch, Rüber und Welling sind danach bezogen auf die Brandgefahren in die Risikoklasse B 2 eingestuft. In diese Risikoklasse sind Gemeinden einzustufen, in denen beispielsweise Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m oder gewerblich genutzte, bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschossfläche, Lagerplätze über 1500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten) vorhanden sind.

Die Anlage 2 zu § 3 FwVO regelt den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausstattungen. Danach ist der Fahrzeugmindestbedarf bei Feuerwehreinheiten, die in die Risikoklasse B 2 eingestuft sind, ein sogenanntes Mittleres Löschfahrzeug (MLF). Demzufolge wurde im Brandschutzbedarfsplan für die Löschgruppen Mertloch, Rüber und Welling bei der Fahrzeugbedarfsplanung ein MLF festgelegt. Für die Löschgruppe Rüber liegt hierzu bereits der Bewilligungsbescheid für die Zuwendungen des Landes aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von 58.000,00 EUR vor (Bescheid vom 10.02.2021). Für die Löschgruppe Mertloch wurden Fördermittel beantragt. Dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) mit Schreiben vom 04.09.2023 zugestimmt. Für die Löschgruppe Welling steht die Beantragung einer Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer laut den Vorgaben des Brandschutzbedarfsplans bevor.

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.01.2021 wurde erstmals das Löschgruppenfahrzeug LF 10 als Alternative anstelle eines MLF für eine Ersatzbeschaffung in Rheinland-Pfalz eingeführt. Die Voraussetzung für die Förderung eines LF 10 für Einheiten mit einer Risikoklasse B 2 ist, dass zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges im Bestand eine 3-teilige Schiebleiter vorgehalten werden muss.

Die Wehrleitung ist mit dem Vorschlag an die Verwaltung herangetreten, an Stelle der o.a. Fahrzeuge vom Typ MLF, Fahrzeuge vom Typ LF 10 zu beschaffen. In den Gemeinden Mertloch und Rüber wurde in diesem Zuge nach Auftrag durch die Wehrleitung bereits durch die örtlichen Löschgruppen überprüft, ob in der Ortslage Gebäude vorhanden sind, für die eine 3-teilige Schiebleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges erforderlich ist. Die ermittelten Daten wurden im Anschluss der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mayen-Koblenz mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Laut der in der Anlage beigefügten Stellungnahme vom 24.04.2024 kommt diese zu dem Ergebnis, dass die Notwendigkeit der Vorhaltung einer 3-

teiligen Schiebleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges in den beiden Gemeinden gegeben ist. In der Ortsgemeinde Welling steht diese Überprüfung noch aus.

Ausgehend von den höheren Anschaffungskosten für ein Fahrzeug vom Typ LF 10 beträgt die Höhe der Zuwendung des Landes nach aktuellem Stand 75.000,00 EUR und für ein MLF 58.000,00 EUR.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt abweichend vom Brandschutzbedarfsplan für die Löschgruppen Mertloch, Rüber und Welling die Beschaffung je eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10.

In Bezug auf die Löschgruppe Welling erfolgt der Beschluss vorbehaltlich der örtlichen Prüfung durch die Wehrleitung sowie der hierzu einzuholenden Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Landkreises. Eine solche soll möglichst zeitnah erfolgen.

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die förderrechtlichen Fragen abzustimmen und das notwendige Verfahren einzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/808/2024/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 14 Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Maifeld (Maifeld/831/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Bürgermeister Maximilian Mumm endet mit Ablauf des 30.09.2025. Somit ist die Stelle zum 01.10.2025 neu zu besetzen. Der Stelleninhaber hat bereits einen Wahlvorschlag eingereicht und bewirbt sich damit erneut um die Wiederwahl.

Als Wahltermin wurde der 30.03.2025 von der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, festgesetzt.

Für die Besetzung der Bürgermeisterstelle (Ausschreibung und Wahl) gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO), insbesondere:

1. Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt acht Jahre (§ 52 Abs. 1 GemO).
2. Der Bürgermeister wird von den Bürgern gemäß den Bestimmungen des § 53 GemO direkt gewählt.
3. Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben (§ 53 Abs. 6 GemO). Ausgehend vom Wahltag am 30.03.2025 ist dies der 20.01.2025.

Bei der Gestaltung des Ausschreibungstextes ist besonders zu beachten, dass diese keine Inhalte enthält, die für eine Bewerbung ein über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 53 Abs. 3 GemO hinausgehendes besonderes Anforderungsprofil erwartet.

Weiterhin ist eine Frist zur Abgabe der Bewerbungen zu bestimmen. Bei der Formulierung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Als Ausschlussfrist gilt einzig die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. Ausgehend vom Wahltermin endet diese am Montag, 10.02.2025, 18.00 Uhr.

Gemäß VV Nr. 8 zu § 53 GemO gilt als Bewerbung im Sinne dieser Bestimmungen auch die zum Wahlvorschlag abgegebene Zustimmungserklärung. Dies bedeutet, dass eine gesonderte Bewerbung keine Zulassungsvoraussetzung für den Wahlvorschlag darstellt.

Die Stellenausschreibung sollte außerdem folgende Punkte beinhalten:

- Die beiden nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes zulässigen Besoldungsgruppen sind aufzunehmen:
Bei einer Einwohnerzahl von 20.001 bis 30.000 wird das Amt des Bürgermeisters den Besoldungsgruppen B 3 oder B 4 zugeordnet (§ 2 Abs. 1 Landeskommunalbesoldungsverordnung).

- Allgemeine Hinweise (z. B. "dynamisch und engagierte Persönlichkeit) sind zulässig.

Da allerdings die Form der Veröffentlichung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, besteht die Möglichkeit die Stellenausschreibung neben dem amtlichen Bekanntmachungsorgan (Maifelder Nachrichten) auch überregional zu veröffentlichen. Hier ist eine Abweichung vom regelhaften Stellenausschreibungsverfahren im Personalbereich denkbar und sinnvoll. Daher ist diese Entscheidung dem Rat vorbehalten.

Zuletzt erfolgte die Stellenausschreibung auch im Staatsanzeiger. Für die Veröffentlichung der gesamten beigefügten Stellenausschreibung im wöchentlich erscheinenden Staatsanzeiger entstehen Kosten in Höhe von ca. 300 EUR. Eine Veröffentlichung in der Rhein-Zeitung würde Kosten in Höhe von ca. 2.000 EUR verursachen.

Nach Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) bestehen gegen die Veröffentlichung von zwei verschiedenen Ausschreibungstexten (gekürzte Form im Staatsanzeiger) rechtliche Bedenken.

Aufgrund der Höhe der Kosten, wird vorgeschlagen, auf eine Veröffentlichung der Ausschreibung in der Rhein-Zeitung zu verzichten und neben der gemeinsamen Veröffentlichung mit der wahlrechtlich relevanten Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtsblatt, eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die beigefügte Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Bekanntmachungsorgan Maifelder Nachrichten bis zum 69. Tag (20.01.2025) vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Gleichzeitig wird die Stellenausschreibung wie üblich auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maifeld (Link zum Bewerbungsportal Interamt) hinterlegt.

Weiterhin beschließt das Gremium die Veröffentlichung der Stellenausschreibung in der nächstmöglichen Ausgabe des Staatsanzeigers um eine gewisse Streuwirkung zu erzeugen. Auf eine Ausschreibung in der Rhein-Zeitung wird verzichtet.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/83 1/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 15 Bericht über die überörtliche unvermutete Prüfung der
Verbandsgemeindekasse Maifeld (Maifeld/799/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Am 11.09.2024 wurde durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mayen-Koblenz bei der Verbandsgemeindekasse Maifeld eine unvermutete überörtliche Prüfung nach § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) durchgeführt.

Gemäß § 110 Abs. 5 und 6 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 1 GemO ist der Verbandsgemeinderat vom Bürgermeister über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates sind die Prüfungsmittelungen und etwaige Stellungnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes zur unvermuteten Prüfung der Verbandsgemeindekasse Maifeld am 11.09.2024 liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt vom Ergebnis der überörtlichen unvermuteten Prüfung der Verbandsgemeindekasse Maifeld, durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/799/2024/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

TOP-Nr.: 16 Anpassung der Gesellschafterverträge der Stromnetzgesellschaft
(Maifeld/800/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im letzten Erfahrungsaustausch aller Netzgesellschaften der Westenergie AG am 16. April 2024 wurde über die künftige Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht und die Möglichkeit zu deren Vermeidung durch Änderung des Gesellschaftsvertrages berichtet.

Obwohl alle Netzkooperationsbeteiligungen keine „großen Kapitalgesellschaften“ im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, besteht bei einer großen Zahl der Netzgesellschaften, so auch für die Netzgesellschaft Maifeld, in den Gesellschaftsverträgen eine freiwillig aufgenommene Regelung, wonach die Jahresabschlüsse nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind.

Aus Sicht der Gesellschafterin Westenergie sollte von der Möglichkeit zum Verzicht auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung Gebrauch gemacht werden, was sich auch mit der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen deckt.

Vor diesem Hintergrund bittet die Westenergie um Abstimmung innerhalb der Gesamtgeschäftsführung der Netzgesellschaft und ferner um Abstimmung mit der kommunalen Mitgesellschafterin, ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Sofern ein Verzicht auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung angestrebt wird, sollte eine Umsetzung der erforderlichen Änderungen im Gesellschaftsvertrag noch in 2024 durchgeführt werden.

Vorgeschlagen wird, in den jeweiligen Vertragswerken den bislang vorhandenen ausdrücklichen Bezug zu den für „große Kapitalgesellschaften“ geltenden Regelungen sowie die Regelungen (bzw. Formulierungen) zum Lagebericht zu streichen.

Mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bietet es sich auch an, folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages mit umzusetzen:

1. Virtuelle Gesellschafterversammlungen

Mangels satzungsgemäßer Legitimierung konnten während der Corona-Pandemie virtuelle / digitale Gesellschafterversammlungen lediglich in der Weise abgehalten werden, dass dort nur mündliche Berichte gegeben, aber keine Beschlussfassungen herbeigeführt werden durften. Die erforderlichen Beschlussfassungen wurden im Nachgang zu den digitalen Gesellschafterversammlungen im Wege von schriftlichen Gesellschafterbeschlussverfahren gefasst, um Wirksamkeit entfalten zu können. Aus dieser Erfahrung bietet es sich an, in den Gesellschaftsverträgen dauerhaft die Zulässigkeit von Beschlussfassungen im Rahmen von virtuellen Gesellschafterversammlungen zu etablieren.

2. GV-Umlaufbeschlüsse bei der Verwaltungs-GmbH
 Gemäß den Formulierungen des Muster-Gesellschaftsvertrages für Verwaltungs-GmbHs besteht die Verpflichtung, mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, also in Präsenzform abzuhalten. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen; aus Gründen der Vereinfachung werden die erforderlichen Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung tatsächlich ausschließlich im Wege schriftlicher Gesellschafterbeschlüsse gefasst. Um insofern einen dauerhaften Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag und ggf. ein Aufgreifen durch die Wirtschaftsprüfer zu vermeiden, sollte die Formulierung gemäß Muster-Gesellschaftsvertrag an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Einberufungsfrist
 Gemäß Ziffer 8.3 des Gesellschaftsvertrages der KG beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen. Analog der meisten anderen Gesellschaften sollte die Einladungsfrist auf zwei Wochen geändert werden. Dann wäre auch die Frist in Ziffer 10.3 anzupassen. Des Weiteren wird vorgeschlagen in Ziffer 8.3 die Möglichkeit der Einladung auch „per E-Mail“ aufzunehmen. Ziffer 14.5 soll ebenfalls angepasst werden, so dass auch hier die Einladung für die Sitzungen des Beirates per E-Mail möglich sind.

Die Änderungen ergeben sich aus den beiden Anlagen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Änderungen entsprechend den beiden Anlagen zuzustimmen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/80 0/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

TOP-Nr.: 17 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 GemHVO in das Haushaltsjahr 2025 (Maifeld/8111/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grds. einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Verbandsgemeinderates. Dennoch ist der Verbandsgemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2025 übertragen werden. Die aktualisierte Übersicht wird in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht, ergänzt um die Mittel für die Gleichstellungsbeauftragte.

Die geplante Übertragung der Auszahlungsansätze aus der Investitionstätigkeit, entsprechend der beiliegenden Auflistung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/811/2024/1										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 18 Haushaltsplan 2025 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (Maifeld/810/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 wird eingebracht, vorgetragen und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den vorliegenden Haushaltsplan 2025 und erlässt die dementsprechende Haushaltssatzung 2025. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird beauftragt, Plan und Satzung der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/810/2024/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 19 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Maifeld/834/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die folgende Spende / Sponsoringleistung wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
1.200,00	Spende für das Ju+X Team
200,00	Spende für den Bauspielplatz 2023

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende / Sponsoringleistung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	03.12.2024	Maifeld/83 4/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 20 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Maifeld/658/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

Sitzungstermine 2025

	Ältestenrat 18:30 Uhr Ratssaal	Ausschüsse ca.18:30 Uhr Ratssaal	Verbandsgemeinderat 18:30 Uhr Ratssaal
1. Quartal	Mo., 20.01.2025	Di., 11.02.2025	Do., 13.03.2025
2. Quartal	Mo., 28.04.2025	Di., 20.05.2025	Do., 26.06.2025
3. Quartal	Mo., 18.08.2025	Di., 09.09.2025	Mi., 24.09.2025
4. Quartal	Mo., 27.10.2025	Mo., 17.11.2025 Di., 18.11.2025	Do., 04.12.2025 (Forum Polch + Weihnachtsfeier) 17:00 Uhr

Ferien

Karneval	27.02. – 04.03.
Osterferien	14.04. – 25.04.
Sommerferien	07.07. – 15.08.
Herbstferien	13.10. – 24.10.
Weihnachtsferien	22.12. – 07.01.

Bürgermeisterbesprechungen 19:00 Uhr Ratssaal:

Mo.; 17.02.2025 (Kulturhalle Ochtendung)

Mo.; 26.05.2025

Mo.; 15.09.2025

Mo., 24.11.2025

Bürgermeistergrillen am Do., 03.07.2025

Wahlen:

Wahl des Deutschen Bundestages 23.02.2025 (voraussichtlich)

Wahl Bürgermeister: 30.03.2025 / Stichwahl 13.04.2025